

§ 21 GerPsychFWV (Brandenburg) — Zuständige Behörde

Gerontopsychiatrische Fachkraft-Weiterbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.
- (2) Die für die Weiterbildung nach dieser Verordnung zugelassenen Weiterbildungsstätten unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde.
- (3) Die zuständige Behörde ist insbesondere berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 2 und der weiteren Verpflichtungen gemäß § 6 zu überprüfen. Eine Begehung der Weiterbildungsstätte und der Zutritt zu den Lehrveranstaltungen sind durch die Weiterbildungsstätte zu ermöglichen.

Zitiervorschlag: § 21 GerPsychFWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GerPsychFWV/21>